

Stellungnahme der Filmwirtschaft
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
für ein
Zweites Gesetz zur Regelung des
Urheberrechts in der Informationsgesellschaft
„Zweiter Korb“

Oktober 2006

Das Urheberrecht normiert entscheidend die Marktordnung des 21. Jahrhunderts. Zu Recht nimmt sich der zwischen CDU, CSU und SPD geschlossene Koalitionsvertrag ausdrücklich des Urheberrechts an, betont den bedeutenden Stellenwert von „Kreativität und Erfindungsreichtum“ der Menschen in Deutschland und bekennt sich zu der Notwendigkeit eines effektiven Schutzes des geistigen Eigentums. „Deutschlands Kapital für die Zukunft sind die Kreativität und der Erfindungsreichtum seiner Menschen. Deshalb brauchen wir einen rechtlichen Schutz des geistigen Eigentums, der den Anforderungen des 21. Jahrhunderts genügt. Wir werden die Modernisierung des Urheberrechts als einen Schwerpunkt unserer Arbeit vorantreiben.“ (Seite 123 des Koalitionsvertrags).

Dort, wo die Rechtsstellung der Rechteinhaber gestärkt und das geistige Eigentum geschützt werden, sollte der Gesetzgeber den im vorliegenden Entwurf getroffenen grundsätzlichen Entscheidungen folgen.

Damit die beabsichtigte Modernisierung des Urheberrechts gelingt, bedarf es jedoch noch einiger deutlicher Verbesserungen. Die Filmwirtschaft legt dar, was sie zur Erreichung dieses Ziels insgesamt und speziell im Filmbereich für unerlässlich hält und unterbreitet die folgenden Vorschläge.

SPIO

AG SPIELFILM

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
FERNSEHPRODUZENTEN e.V.

bvw

CT Europa

FDW

HDF
KINO e.V.

VdF

VFE

VERBAND DEUTSCHER
SPIELFILMPRODUZENTEN e.V.

VTF Verband
Technischer Betriebe für
Film und Fernsehen e.V.

In Zusammenarbeit mit

film 20
Interessengemeinschaft
Filmproduktion e.V.

Die wesentlichen Forderungen der Filmwirtschaft im Überblick

Unbekannte Nutzungsarten

Die Regelungen der §§ 31 a Abs. 1, 32 c UrhGE, § 89 Abs. 1 UrhGE und § 137 I Abs. 1 UrhGE sind, wenn auch noch deutlich verbesserungsbedürftig (s.u.), ein erster wichtiger Schritt, die hohe Rechtsunsicherheit und die dauerhaften Auswertungshemmnisse, die die geltenden §§ 31 Abs. 4 und 89 Abs. 1 UrhG erzeugt haben, zu beseitigen .

Eine Regelung mit der Zielsetzung des § 137 I Abs. 1 UrhGE wird nicht nur im Filmbereich kulturell bedeutsame „Archivschatze“ heben und derzeit der aktuellen neuen Nutzungsart der Online-Nutzung zugänglich machen.

Die Filmwirtschaft braucht

- ein hohes Maß an Rechts- und Planungssicherheit bei der Herstellung und Verwertung von Filmwerken
- Filmwerke müssen verkehrsfähig sein, um den immensen Kapitaleinsatz zu rechtfertigen und die Amortisationsmöglichkeiten zu optimieren.
- Der Filmhersteller muss als Mittler zwischen Urheber und Verwerter uneingeschränkt und frei von Blockademöglichkeiten Dritter über die Verwertungsrechte verfügen können.
- Die Verwertungshoheit des Filmherstellers muss sich auch auf die Nutzungsrechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten erstrecken, damit die in immer kürzerer Aufeinanderfolge entstehenden, immer ausdifferenzierteren Nutzungsmöglichkeiten ungehindert und zeitnah verwertet werden können. Dazu bedarf es künftig der Übertragbarkeit von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten.
- Filmwerke, die bisher unter das Verbot der Übertragung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten gefallen sind, müssen der Nutzung in den neuen Medien zugänglich gemacht werden. Dies gilt derzeit im Besonderen für die Internet-Nutzung.

Die Filmwirtschaft begrüßt daher

- die künftige vertragsbasierte Übertragbarkeit von Nutzungsrechten auch für unbekannte Nutzungsarten, § 31a Abs. 1 UrhGE.
- die Einbeziehung der Rechte für noch unbekannte Nutzungsarten in die Sonderregelung des § 89 Abs. 1 UrhG für den Filmbereich. Allerdings halten wir diese Regelung für dringend verbesserungsbedürftig und ausbaufähig.
- die grundsätzliche Entscheidung, künftig die Auswertung auch solcher Werke in den neuen Nutzungsarten zu ermöglichen, deren zugrunde liegende Rechtseinräumung stets durch den geltenden § 31 Abs. 4 UrhG auf die zum Zeitpunkt des damaligen Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten begrenzt war.

Die genannten Regelungen sind aber dringend verbesserungsbedürftig.

- Das Widerrufsrecht des § 31 a Abs. 1 UrhGE, der dem Schutz des Urheber dienen soll, ist entbehrlich und sollte ersatzlos gestrichen werden, da der Urheber durch den gesonderten Anspruch auf angemessene Vergütung nach § 32 c UrhGE und die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Vorschriften der §§ 14, 93 UrhG hinreichend geschützt ist.
- Zumindest sollte das Widerrufsrecht erst gelten, wenn die Nutzungsart bekannt geworden ist.
- Bei einer Beibehaltung des Widerrufsrechts sollte es unbedingt bei der im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fristenregelung bleiben. Keinesfalls sollte eine Mitteilungspflicht des anderen Vertragspartners „über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung“ gegenüber dem Urheber statuiert werden.
- Die im Entwurf in § 137 I Abs. 1 UrhGE vorgesehene Übertragungsfiktion sollte durch eine widerlegbare Übertragungsvermutung - zumindest zugunsten des Filmbereichs - ersetzt werden.

Eine widerlegbare Übertragungsvermutung würde

- eine verlässliche und sachgerechte Zuordnung von neuen Nutzungsarten zugunsten eines einzelnen VerwerTERS ermöglichen,
 - das für den Filmbereich äußerst problematische Widerspruchsrecht entbehrlich machen,
 - insgesamt die Besonderheiten des Filmbereichs besser berücksichtigen und
 - eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Lösung darstellen.
-
- An dem Grundsatz einer vertragsbasierten Lösung bzw. Übertragungsfiktion sollte unbedingt festgehalten werden. Von einer Verwertungsgesellschaftspflicht sollte also abgesehen werden.
-
- Zur Stärkung der Rechtsposition des Filmherstellers sollte die Auslegungsregel des § 89 Abs. 1 UrhG durch eine Regelung ersetzt werden, nach der der Filmhersteller die Verwertungsrechte einschließlich der Rechte für noch nicht bekannte Nutzungsarten vom Urheber kraft Gesetzes erwirbt (cessio legis).
-
- Hilfsweise sollte zumindest eine echte Übertragungsvermutung nach französischem Vorbild die Auslegungsregel des § 89 Abs. 1 UrhG ersetzen. Im Gegensatz zur cessio legis würde es sich hierbei um eine vertragsbasierte Lösung handeln, bei der sich der Urheber zu seinem Schutz einzelne Rechte ausdrücklich im Vertrag vor behalten könnte.

Der Gesetzgeber sollte die Chance nutzen, die im vorliegenden Entwurf noch enthaltenen Hürden abzubauen.

Rechts- und Planungssicherheit sowie uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit geistigen Eigentums sind zwingende Voraussetzungen für Deutschlands Weg in die Multimediagesellschaft und werden von spürbarem Nutzen nicht nur für alle Beteiligten sämtlicher Kulturbereiche sondern auch für die Allgemeinheit sein.

Privatkopie

Die Filmwirtschaft unterstützt den Vorschlag der Bundesregierung, durch eine Änderung von § 53 Abs. 1 UrhG klarzustellen, dass eine zulässige Privatkopie auch von offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen nicht hergestellt werden kann. Ebenso wird begrüßt, dass die Schranke der Privatkopie sich nicht gegenüber technischen Schutzmaßnahmen durchsetzen können soll.

Die Zulässigkeit von Privatkopien für Dritte sollte jedoch entfallen. Auch wird erneut angeregt, das Erfordernis der Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Vorlage zu streichen, da dieses für die Bürger erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten des noch Erlaubten mit sich bringt.

Angemessene Vergütung

Die Filmwirtschaft fordert eine Sicherung der Angemessenheit der Vergütung im Rahmen des Vergütungssystems. Die Regelung des § 53/54 a UrhGE und § 13 UrhWahrnGE zeigt, dass hier die Interessen der Computerindustrie höher bewertet werden als eine gesicherte Rechtsposition der schöpferisch Tätigen. Die Höchstgrenze von fünf Prozent des Verkaufspreises als Summe der Vergütungsansprüche aller Berechtigten für einen Gerätetyp stellt möglicherweise einen enteignungsgleichen Eingriff dar, weil nicht mehr die Nutzungshäufigkeit und damit der Schaden am geistigen Eigentum von Bedeutung ist, sondern der Verkaufspreis der Geräte, die der Urheber nicht beeinflussen kann. Die urheberrechtliche Leistung wird so zum Spielball des Preiskampfes grosser Konzerne auf dem Markt elektronischer Produkte. Die Filmwirtschaft spricht sich nachhaltig für eine Streichung der Höchstgrenze aus.

Wegfall der sog. Bagatellklausel

Die Filmwirtschaft begrüßt, dass die vormals im Referentenentwurf enthaltene sog. Bagatellklausel (§§ 106 Abs. 3, 108 b Abs. 1 UrhGRefE) im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen ist.

Zu den Regelungen im einzelnen

Verträge über unbekannte Nutzungsarten

§ 31 a UrhGE

Die künftige Übertragbarkeit von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten wird die hohe Rechtsunsicherheit und die dauerhaften Auswertungshemmnisse, die der geltende § 31 Abs. 4 UrhG erzeugt hat, beseitigen. Gleiches gilt für die bisher auf bekannte Nutzungsarten beschränkte Auslegungsregel des § 89 Abs. 1 UrhG.

Bisher ist jede technologische Neuerung und zusätzliche Verwertungsmöglichkeit urheberrechtlich geschützter Werke mit der Unsicherheit behaftet, ob die neue Technologie überhaupt eine neue Nutzungsart im Rechtssinn darstellt. Der Verwerter, der ein Werk in einer vormals unbekanntem Nutzungsart auswerten möchte, ist, falls tatsächlich eine neue Nutzungsart vorliegt, nach geltendem Recht gezwungen, das entsprechende Nutzungsrecht einzelvertraglich nachzuerwerben. Im Zweifelsfall muss er vorsichtshalber das Recht erwerben oder die Frage nach dem Vorliegen einer neuen Nutzungsart durch eine höchstrichterliche Entscheidung klären lassen, was in der Regel Jahre in Anspruch nimmt.

Bei Werken, an deren Herstellung eine Vielzahl von Mitwirkenden beteiligt ist, deren Urheberschaft an dem konkreten Werk häufig nicht zweifelsfrei feststeht, kann ein einzelner Urheber oder gar ein vermeintlicher Urheber die Auswertung bis zur höchstrichterlichen Klärung über Jahre hinweg blockieren. Dies gilt im Besonderen für den Filmbereich.

Diese Missstände will der vorliegende Entwurf nun beseitigen. Leider geschieht dies nicht in der Konsequenz, wie sie wünschenswert wäre.

Widerrufsrecht

Der Entwurf schlägt eine Regelung vor, die künftig Verträge über unbekannte Nutzungsarten zulässt. Zum Schutz des Urhebers - so die Begründung - wird dabei ein Widerrufsrecht vorgesehen. Trotz einer vertraglichen Vereinbarung über die Einräumung der Nutzungsrechte auch für erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten sollen die Urheber das Recht erhalten, bis zum Beginn

der Verwertung in der neuen Nutzungsart ihre Meinung zu ändern und der Nutzung zu widersprechen.

1.

Zunächst stellt sich die grundsätzliche Frage, ob das Schutzbedürfnis des Urhebers, mit dem das Widerrufsrecht begründet wird, hier überhaupt vorliegt. Das französische Urheberrechtsgesetz, dessen Vorbild der Entwurf bei § 31 a UrhGE folgt – so die Entwurfsbegründung –, verneint das Schutzbedürfnis an dieser Stelle offenbar. Jedenfalls ist dort kein Widerrufsrecht zugunsten des Urhebers vorgesehen.

Schützenswert ist der Urheber stets in seinen vermögensrechtlichen Interessen sowie seinen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Belangen. Die vermögensrechtlichen Interessen sind durch den Anspruch auf gesonderte angemessene Vergütung gemäß § 32 c UrhGE hinreichend berücksichtigt. Auch die berechtigten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen werden vom geltenden Recht bereits durch die §§ 14, 93 UrhG geschützt. Ob der geltende § 31 Abs. 4 UrhG auch dem Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts dient, was u.a. als Argument für das Widerspruchsrecht herangezogen wird, ist höchst umstritten. Die Filmwirtschaft hält daher das Widerrufsrecht für entbehrlich.

2.

Für den Fall, dass das Widerspruchsrecht jedoch erhalten bleiben soll, sollte es erst ausgeübt werden können, wenn die entsprechende Nutzungsart bekannt geworden ist.

Aus der Begründung des Regierungsentwurfs geht hervor, dass (außerhalb von Film- und Fernsehproduktionen) die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten für unbekannte Nutzungsarten jederzeit, d. h. auch bereits kurz nach Vertragsschluss, widerrufen werden kann. Urheber könnten sich also schon kurz nach Vertragsschluss von der erfolgten Rechtseinräumung wieder distanzieren. Damit ginge aber die Erleichterung, die die neue Regelung für einen Rechtserwerb für ursprünglich unbekannte Nutzungsarten erbringen soll, wieder verloren. Daher wäre es wünschenswert, dass dann, wenn es bei einem entsprechenden Widerrufsrecht bleibt, dieses in jedem Fall erst ausgeübt werden kann, wenn die entsprechende Nutzungsart bekannt geworden ist. Nur wenn der Widerspruch erst nach Bekanntwerden der Nutzungsart erfolgen kann, ergäbe sich für den Verwerter zumindest der Vorteil, dass aufgrund des zeitnah erfolgenden Wider-

spruchs eine Kontaktaufnahme zu dem Urheber mit dem Ziel des Nacherwerbs der Rechte, deren Verwertung der Urheber widersprochen hat, erleichtert würde.

Positiv ist die Einschränkung des Widerrufsrechts insoweit, als es nur durch den Urheber selbst und nicht durch seine Erben ausgeübt werden kann.

3.

Bei der Beibehaltung des Widerrufsrechts sollte die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Fristenregelung unbedingt beibehalten und keinesfalls eine Mitteilungspflicht des anderen Vertragspartners „über die beabsichtigte Aufnahme der neuen Art der Werknutzung“ gegenüber dem Urheber statuiert werden wie vom Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19.05.2006 gefordert. Hier schließen wir uns der Argumentation der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung an, die darin zu Recht eine „dem Verwerter aufgebürdete zusätzliche bürokratische Last“ sieht, die „die vom Gesetzentwurf intendierte Öffnung des Urheberrechtsgesetzes für den Einsatz neuer Nutzungsarten erschwert.“ Zutreffend merkt die Bundesregierung an, „dass der Urheber mit denen im Regierungsentwurf enthaltenen Regelungen bei der Aufnahme von Nutzungen in neuen Nutzungsarten, insbesondere durch seinen zusätzlichen Vergütungsanspruch, hinreichend geschützt ist.“

Privatkopie § 53 UrhG

Die Filmwirtschaft unterstützt den Vorschlag der Bundesregierung, durch eine Änderung von § 53 Abs. 1 UrhG klarzustellen, dass eine zulässige Privatkopie nicht nur bei offensichtlich rechtswidrig hergestellten Vorlagen sondern auch bei offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlagen ausgeschlossen ist. Ebenso wird es begrüßt, dass die Bundesregierung davon abgesehen hat, die Privatkopie gegenüber technischen Schutzmaßnahmen als durchsetzungsstarke Schranke auszugestalten. Der hierfür gegebenen Begründung, dass es kein grundrechtlich geschütztes Recht auf freien und unentgeltlichen Zugang zu urheberrechtlich geschützten Inhalten gibt, ist ohne Einschränkungen zuzustimmen.

Bedauerlich ist, dass die Bundesregierung auch nach nochmaliger Überprüfung daran festhalten möchte, dass Privatkopien nur dann ausscheiden, wenn sie von einer „offensichtlich“ rechtswidrigen Vorlage oder einem offensichtlich rechtswid-

rigen Download-Angebot hergestellt werden. Dieses zusätzliche Erfordernis bringt erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten mit sich und erschwert den Bürgern eine klare Abgrenzung zwischen dem, was erlaubt, und dem, was verboten ist.

Erfreulich ist jedoch, dass die Bundesregierung in der Begründung des Regierungsentwurfs für die Frage der Beurteilung der Offensichtlichkeit der Rechtswidrigkeit der Vorlage auf einen objektiven Maßstab abstellt. Der Aussage (S. 37 der Begründung), dass vor dem Verkauf unverschlüsselter Exemplare bzw. vor der Ausstrahlung des Films im frei empfangbaren Fernsehen alle Kopiervorlagen gegen den Willen des Rechtsinhabers zustande gekommen und damit offensichtlich rechtswidrig hergestellt sind, kann nur zugestimmt werden. Dies gilt auch für die weitere Aussage in der Begründung (S. 38), dass dann, wenn der Film auf einer kopiergeschützten DVD erschienen ist, alle durch Umgehung des Kopierschutzes entstandenen Kopien rechtswidrig sind. Begrüßenswert wäre es, wenn in der Begründung ausdrücklich festgehalten würde, dass es für diese Beurteilung nicht auf die subjektive Kenntnis des Kopierenden sondern auf die objektiven Umstände ankommt. Nur wenn dies der Fall ist, kann jedoch auch für die Zwecke der §§ 54 ff. UrhG ermittelt werden, welcher Bereich durch die Geräte- und Leermedienabgabe abgegolten wird, und welcher Bereich, da rechtswidrig, nicht unter die Regelungen der Privatkopie fällt.

Weiterhin nicht aufgegriffen hat die Bundesregierung den Vorschlag, die Herstellung von Kopien durch Dritte aus der Privilegierung des § 53 UrhG auszunehmen. Die hierfür gegebene Begründung kann nicht überzeugen. Von der Richtlinie wird eine entsprechende Ausweitung der Privatkopieschranke nicht gefordert. Im Hinblick auf die heute gegebene weite Verbreitung von Geräten mit Aufnahmefunktion ist sie auch nicht mehr praktisch notwendig. Sie erscheint auch vor dem Hintergrund, dass die Geräteabgabe einen Ausgleich für zu eigenen privaten Zwecken herzustellende Kopien, nicht aber auch für in unbekannter Anzahl erfolgende Kopien für Dritte einen Ausgleich schaffen soll und schaffen kann, nicht gerechtfertigt. Anders als bei Einführung des § 53 UrhG können Kopien von Filmwerken auch durch Geräte des Consumerbereichs heute in wenigen Minuten gebrannt werden. Die in der analogen Zeit bestehende natürliche technische Grenze für ein übermäßiges Kopieren für Dritte ist damit entfallen.

Anders als in der Begründung (S. 37) ausgeführt, stellt es urheberrechtlich eben doch einen erheblichen Unterschied dar, ob eine Kopie mit Hilfe des eigenen

Aufnahmegerätes gefertigt wird, für das auch eine Geräteabgabe bezahlt wurde, oder für Dritte entsprechende Kopien hergestellt werden und der Kopierende hierfür zwar von den Dritten keine Vergütung erhält, für diese zusätzliche Nutzung seines Aufnahmegerätes über die die eigenen privaten Kopien abgeltende Gerätevergütung hinaus jedoch keine weitere Gerätevergütung bezahlt wurde.

Aus diesen Überlegungen wird die Forderung, eine Kopie für Dritte nicht mehr als zulässige Privatkopie im Sinne des § 53 UrhG zuzulassen, wiederholt.

Neuregelung des Vergütungssystems der privaten Vervielfältigung § 54 ff. UrhG, § 13 a UrhWahrnG

Bereits in ihrer Stellungnahme vom 2. Februar 2006 hat die Filmwirtschaft darauf hingewiesen, dass die geplante Neuregelung die Interessen der Computerindustrie höher bewertet als die gesicherte Rechtsposition der schöpferisch Tätigen. Auch nach der Kritik des Bundesrates an der geplanten Neuregelung und der entsprechenden Antwort der Bundesregierung verbleibt es bei dem Vorwurf an den Gesetzesentwurf, die Rechtsstellung der Filmurheber und Filmhersteller zu Lasten der Interessen der Hersteller von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zu opfern. Wir dürfen insoweit auch auf den gemeinsam von Urhebern und Produzenten verfassten Appell „Gesetzgebung gegen Urheber und Produzenten: Der Regierungsentwurf zur Änderung des Urheberrechts stärkt die Interessen der internationalen elektronischen Industrie zu Lasten der Urheber und Produzenten des deutschen Films“ vom September 2006 verweisen, der als Anlage beiliegt.

1. Anspruch auf angemessene Vergütung

Das Urhebergesetz sieht in seiner geltenden Fassung in § 54 Abs. 1, 54 a Abs. 1 UrhG einen Anspruch auf angemessene Vergütung für private Vervielfältigungen vor. Einschränkungen dieses Anspruchs enthält das Urhebergesetz nicht. Mit der beabsichtigten Neuregelung soll genau dieser Anspruch eingeschränkt werden, wenn zum einen nach § 54 a Abs. 3 Satz 1 UrhGE die Vergütung so zu bemessen sei, dass sie „in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zum Preisniveau des Geräts oder des Speichermediums steht und deren Absatz nicht unzumutbar beeinträchtigt.“

Weiterhin stellt die Höchstgrenze der Summe der Vergütungsansprüche für einen Gerätetyp von 5 % des Verkaufspreises eine weitere Einschränkung dar. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 19.5.2006 zurecht die Bundesregierung aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Begrenzung der Vergütungsansprüche auf 5 % des Gerätepreises nach § 54 a Abs. 4 Satz 2 UrhGE zu überprüfen. Die Filmwirtschaft hält die Überprüfung mit dem Ziel der Streichung des festen Prozentsatzes für dringend erforderlich.

Aus urheberrechtlicher Sicht gibt es für eine Obergrenze keine Rechtfertigung, weil der Preis eines Gerätes nichts über die Höhe des angemessenen Ausgleichs für den mit Hilfe dieses Gerätes erfolgten Eingriff in das Urheberrecht aussagt.

Die Obergrenze verletzt den verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach dem Urheber im Rahmen der nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 vorzunehmenden Ausgestaltung dieses Grundrechts durch den Gesetzgeber die vermögenswerten Ergebnisse seiner schöpferischen Leistung grundsätzlich zuzurechnen sind (vgl. Bundesverfassungsgericht Bd. 31, 292, 240 f.). Sie ist auch mit europarechtlichen Vorschriften nicht vereinbar. Artikel 5 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2001/29/EG erfordert ein hohes Maß an Flexibilität, um bei der Vergütung für private Vervielfältigungen zu berücksichtigen, ob technische Maßnahmen auf das Werk angewendet werden. Die Festlegung einer starren Obergrenze steht dem entgegen.

2. Ersatzlose Streichung von § 54 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 UrhGE

Die vorgesehene Begrenzung auf 5 % des Verkaufspreises in § 54 a Abs. 4 Satz 2 UrhGE ist systemwidrig. Wieso soll eine solche 5 % Regelung stets die Angemessenheit der Vergütung für private Vervielfältigung sichern? Es gibt zahlreiche Beispiele von Tarifen, die 12 %, 15 % oder im Einzelfall sogar 30 % bezogen auf die Bemessungsgrundlage betragen, ohne dass die Tarife nicht angemessen wären. Gerade die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt hat in jüngster Zeit Tarife von deutlich über 10 % der Einnahmen als angemessen betrachtet, auch der Bundesgerichtshof hat für Mehrkanalradioprogramme einen Tarif von über 10 % alleine für die von der GVL wahrgenommenen Leistungsschutzrechte gebilligt. Die Urheberrechte der Komponisten und Textdichter, die Rechte der Regisseure und Drehbuchautoren sind

hier zusätzlich ebenso zu vergüten, wie die Leistungsschutzrechte der Produzenten. Eine Höchstgrenze von 5 % zu einem Zeitpunkt einzuführen, in dem Geräte der Unterhaltungsindustrie von einem stetigen Preisverfall nach ihrer Einführung gekennzeichnet sind, widerspricht darüber hinaus der Logik des Marktes und führt im Extremfall zu einer Enteignung des Urhebers.

Im Urhebergesetz des Jahres 1965 war eine prozentuale Begrenzung für eine entsprechende Abgabe auf Geräte enthalten, der Gesetzgeber hat diese Klausel jedoch im Urhebergesetz 1983 gestrichen, weil er erkannt hat, dass eine derartige Begrenzung systemwidrig ist. Die Bundesregierung hat im Entwurf des Urhebergesetzes 1983 in der Begründung ausgeführt, dass der Herstellerabgabepreis ohnehin keinen Aufschluss über urheberrechtlich relevante Nutzung der Geräte gäbe, so dass die Anknüpfung an den Preis nicht beibehalten werden solle. Zutreffend hat die damalige Bundesregierung auch festgehalten, dass der Preis eines Gerätes nicht Maßstab für das Ausmaß der urheberrechtlichen Nutzung darstellen könne. Deswegen wurde in der Einzelbegründung zu § 54 UrhG ausgeführt:

„Im übrigen stellt der Preis eines Gerätes oder eines Bild- oder Tonträgers keinen Maßstab für das Ausmaß der urheberrechtlichen Nutzung dar. Der Urheber soll nunmehr einen Anspruch auf eine angemessene, der Höhe nach betragsmäßig festgelegte Vergütung haben.“

Wir treten daher nachhaltig dafür ein, dass wie bisher die Vergütung betragsmäßig festgelegt wird. Dies kann entweder durch den Gesetzgeber selbst oder durch Rechtsverordnung erfolgen. Letzteres hätte den Vorteil, dass eine flexible Anpassung – insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Angemessenheit der Vergütungshöhe gewährleistet werden könnte. Die Filmwirtschaft setzt sich dafür ein, § 54 a Abs. 4 Sätze 2 und 3 UrhGE ersatzlos zu streichen.

3. In § 54 Abs.1 UrhGE sind die Wörter „in nennenswertem Umfang“ zu streichen.

Die Filmwirtschaft begrüßt es grundsätzlich, dass anders als im geltenden Recht in Zukunft nicht mehr darauf abgestellt wird, ob Geräte für Vervielfältigungen „erkennbar bestimmt“ sind, sondern ob sie „in nennenswertem Umfang“ für Vervielfältigungen genutzt werden. Der Ansatz, alle Geräte und

Speichermedien, die für Vervielfältigungen genutzt werden, einer Vergütungspflicht zu unterziehen, zu begrüßen. In der Vergangenheit wurden eine Vielzahl von Auseinandersetzungen zwischen den die Vergütung einziehenden Verwertungsgesellschaften und der Geräteindustrie über die Frage geführt, ob ein bestimmtes Gerät der Vergütungspflicht unterliegt. Der Gesetzgeber will nun mit der Neuregelung den Streit über die grundsätzliche Vergütungspflicht von Geräten und Speichermedien vermeiden und nur noch die Frage der Vergütungshöhe einer gerichtlichen Klärung zuführen (vgl. Begründung, BR – Drs 257/06, S. 61), dieses Ziel wird jedoch durch das Tatbestandsmerkmal „in nennenswertem Umfang“ in § 54 Abs. 1 UrhGE in Frage gestellt. Mehr noch, die Neuregelung beschwört eine Streitige Auseinandersetzung über nahezu jedes Gerät sogar erst herauf. Es ist aus Sicht der Filmwirtschaft Aufgabe des Gesetzgebers, für Rechtsklarheit und Rechtsfrieden zu sorgen. Mit der Formulierung „in nennenswertem Umfang“ wird jedoch genau das Gegenteil erreicht.

Nach der Entwurfsbegründung kann nämlich eine Vergütungspflicht für Geräte und Speichermedien mangels „nennenswertem Umfang“ bereits dann entfallen, wenn der Nutzungsumfang zumindest unter 10 % liegt. Die Vertreter der Industrie werden beinahe zu jedem Gerät behaupten, dass der Nutzungsanteil für die private Vervielfältigung von geschützten Werken unter 10 % liegt, das Gerät aber zu mehr als 90 % für Vervielfältigungen von gemeinfreien Werken oder für individuell lizenzierte Vervielfältigungen genutzt wird. Da die Frage der tatsächlichen Nutzung nur durch empirische Untersuchungen geklärt werden kann, ist ein Gutachterstreit in jedem einzelnen Verfahren programmiert. Darüber hinaus darf unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten nicht verkannt werden, dass selbst für den Fall, dass ein Gerät zu 90 % für Vervielfältigungen eingesetzt wird, die nicht unter § 53 UrhG fallen, die verbleibenden 10 % der Nutzungsvorgänge doch ein ganz erhebliches Ausmaß erreichen können und damit eine Vergütungspflicht erforderlich machen. Wird hier die Vergütungspflicht – deren Höhe selbstverständlich individuell durch Tarife festzulegen ist – vollkommen ausgeschlossen, stellt dies eine enteignungsgleichen Eingriff des Gesetzgebers dar.

Zurecht weist deswegen auch der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19.5.2006 darauf hin, dass die Wörter „in nennenswertem Umfang“ im Gesetzestext gestrichen werden sollten. Damit würde – entsprechend der Intention der Regelung – die Vergütungspflicht für alle Geräte und Speichermedien gelten, die für Vervielfältigungen nach § 53 Abs. 1 bis 3 UrhGE benutzt werden

und die Auseinandersetzung tatsächlich auf die Frage der Vergütungshöhe verlagert werden.

In diesem Zusammenhang regen wir weiter an, § 54a Abs. 4 Satz 3 UrhGE zu streichen. Nach dieser Regelung ist für Gerätetypen mit mehreren Funktionen die Höchstgrenze entsprechend geringer, wenn die Gerätetypen weit überwiegend nicht für Vervielfältigungen nach §§ 53 Abs. 1 bis 3 genutzt werden. Da die Höchstgrenze insgesamt systemwidrig und verfassungsrechtlich problematisch ist, ist auch diese Bestimmung zu streichen.

4. Zu § 13 a UrhWahrnG

Die Filmwirtschaft begrüßt die Überlegungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats, im weiteren Gesetzgebungsverfahren einen Änderungsvorschlag für § 13 a Abs. 1 Satz 3 UrhWahrnGE vorzulegen. Dabei ist sicherzustellen, dass die bisherigen gesetzlichen Vergütungssätze, wie sie in Anlage zu § 54 d Abs. 1 UrhG niedergelegt sind, als Tarife fortgelten. Anderenfalls würden während der Festsetzungsphase keine verlässlichen Tarife bestehen. Im Text selbst muss klargestellt werden, dass die bisherigen gesetzlichen Vergütungsansprüche als „vereinbarte Vergütungssätze“ fortgelten, weil nur auf diese Weise sicher gestellt werden kann, dass nach Inkrafttreten der Neuregelung die bisherigen Sätze nicht von den abgabepflichtigen Unternehmen in der Höhe bestritten werden mit dem Hinweis, dass neue Tarife nur in einem neuen Tarifaufstellungsverfahren bestimmt werden können.

Des weiteren halten wir die Neuregelung in § 13 a Abs. 1 Satz 3 UrhWahrnGE, wonach die Verwertungsgesellschaften empirische Untersuchungen anzustellen haben, für praxisfern, da sie Schiedsstellenverfahren, die ohnehin drohen, nur unnötig verzögern. Wenn und soweit in einem Verfahren die Angemessenheit eines Vergütungstarifes bestritten wird, müssen ohnehin die maßgeblichen Parameter für die Festlegung der Vergütungshöhe vorgelegt werden. Wenn und soweit die Vergütungshöhe als unangemessen bestritten wird, können im Rahmen des Schiedsstellenverfahrens entsprechende empirische Untersuchungen eingeholt werden, die dann objektive Untersuchungen im Rahmen eines Beweisverfahrens sind. Bei der vorliegenden Fassung des § 13 a Abs. 1 Satz 3 UrhWahrnGE besteht die Gefahr, dass im Rahmen eines Schiedsstellenverfahrens die abgabepflichtigen Unternehmen die Objektivität

der empirischen Untersuchung bestreiten, die Untersuchungen wären dann nur Parteivortrag und nicht gerichtliches Beweismittel.

Die Filmwirtschaft regt daher an, die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Änderungen zu § 13 a Abs. 2 UrhWahrnGE aufzunehmen und darüber hinaus § 13 a Abs. 1 Satz 3 UrhWahrnGE neu zu formulieren.

§ 13 a Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit Tarife für Geräte und Speichermedien sowie für den Betrieb von Ablichtungsgeräten nicht bestehen oder nicht neu bestimmt werden, gelten die in der Anlage zu § 54 d Abs. 1 des UrhG in der bis zum Ablauf des ... (einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft nach Art. 4) geltenden Fassung bestimmten Sätze als vereinbarte Vergütungssätze.“

§ 13 a Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Bei der nach § 54 a Abs. 1 UrhG maßgeblichen tatsächlichen Nutzung soll die Verwertungsgesellschaft die maßgebliche tatsächliche Nutzung entweder durch empirische Untersuchungen ermitteln oder die tatsächliche Nutzung abschätzen; soweit Untersuchungen vorliegen, sind diese zu veröffentlichen.“

In § 14 a Abs. 2 UrhWahrnGE wird folgender zweiter Satz neu eingefügt:

„Dabei soll die Schiedsstelle empirische Untersuchungen, die sie im Rahmen des Verfahrens in Auftrag gibt, zugrunde legen.“

Rechte am Filmwerk

§ 89 Abs. 1 UrhG

Ein hohes Maß an Rechts- und Planungssicherheit ist unabdingbare Voraussetzung für eine gewinnbringende Auswertung von Filmen. Allein die uneingeschränkte Verkehrsfähigkeit von Filmen ermöglicht der Allgemeinheit, Filmwerke in möglichst verschiedenen Auswertungsfenstern, insbesondere in den neuen Medien konsumieren zu können. Garant für die optimale Präsenz von Filmen auf allen Auswertungsplattformen ist die uneingeschränkte Verfügungsgewalt des

Produzenten über sämtliche Nutzungsrechte, auch solche für noch nicht bekannte Nutzungsarten. Am verlässlichsten lässt sich dies erreichen, wenn der Filmhersteller die Verwertungsrechte vom Urheber kraft Gesetzes erwerben kann (cessio legis). Nur die cessio legis stellt stets eine lückenlose und umfassende Rechtsübertragung sicher.

Die Filmwirtschaft hält deshalb die cessio legis, die der ursprüngliche Referentenentwurf vorgesehen hat, nach wie vor für die beste Lösung. Bedauerlicherweise musste sie den wenig überzeugenden und zum Teil unzutreffenden Argumenten der Urheber weichen.

Die nunmehr vorgeschlagene Regelung begrüßt die Filmwirtschaft insofern, als sich die Übertragungsvermutung künftig auch auf die Nutzungsrechte für unbekannte Nutzungsarten erstrecken soll. Dies würde eine deutliche Verbesserung gegenüber dem geltenden Recht darstellen.

Als positiv wird sich auch der Ausschluss des Widerrufsrechts für den Filmbereich erweisen. Diese Sonderregelung ist für den Filmbereich unerlässlich.

Um der Kritik an der cessio legis zu begegnen, hat die Filmwirtschaft weitere Lösungsmöglichkeiten in Betracht gezogen, die über eine bloße Ausdehnung der gesetzlichen Auslegungsregel auf unbekannte Nutzungsarten hinaus geht. Dabei hat sie berücksichtigt, dass offenbar an einer vertragsbasierten Lösung festgehalten werden soll.

Ein Blick in das französische Urheberrechtsgesetz hat zu dem hilfweise vorgebrachten Vorschlag der Filmwirtschaft in Form einer echten Übertragungsvermutung zugunsten des Filmproduzenten geführt. Diese soll und würde ebenfalls bewirken, dass alle exklusiven Verwertungsrechte an dem Film durch den Vertragsschluss mit dem Urheber auf den Produzenten übergehen, einschließlich der Rechte an neuen Nutzungsarten. Im Gegensatz zur cessio legis könnte sich der Urheber jedoch einzelne Rechte ausdrücklich im Vertrag vorbehalten.

Eine echte Übertragungsvermutung würde also dem Wunsch nach einer vertragsbasierten Lösung nachkommen und individualvertragliche spezielle Vereinbarungen zum Schutz des Urhebers zulassen. Sie würde andererseits dem Produzenten die erforderliche Verwertungshoheit durch eine klare Rechtsposition sichern und würde somit ein höchstmögliches Maß an Rechtssicherheit bieten.

Die echte Übertragungsvermutung würde eine stärkere Kraft zugunsten des Filmproduzenten entfalten als die im Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der gesetzlichen Auslegungsregel auf unbekannte Nutzungsarten. Denn bei dem geltenden § 89 Abs.1 UrhG handelt es sich um keine echte Übertragungsvermutung, sondern lediglich um eine Auslegungsregel. Insofern ist der gebräuchliche Terminus der „Übertragungsvermutung“ irreführend.

Die neue Fassung des § 89 Abs.1 UrhG könnte wie folgt lauten:

„(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller vorbehaltlich entgegenstehender vertraglicher Bestimmungen das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. § 31a Abs.1, Satz 2 u. Abs. 2 bis 4 findet keine Anwendung. (...)“

Wegfall der sogenannten „Bagatellklausel“

§ 106 Abs. 3 UrhGE

Die Filmwirtschaft begrüßt außerordentlich, dass die vormals im Referentenentwurf enthaltene sog. Bagatellklausel im Regierungsentwurf nicht mehr vorgesehen ist.

Der ursprünglich geplante Strafausschließungsgrund für Urheberrechtsverletzungen im „kleinen Stil“ wäre in Anbetracht des geringen Unrechtsbewusstseins durchschnittlicher Nutzer das falsche Signal gewesen. Die Bagatellklausel hätte insbesondere geistiges Eigentum gegenüber Sacheigentum diskriminiert und damit vorsätzlich begangene Urheberrechtsverletzungen zum Kavaliersdelikt degradiert. Der Europarat mahnt seine Mitglieder in einer Empfehlung aus dem Jahre 2001 zur Bekämpfung von digitaler Piraterie eindrücklich vor der Ungleichbehandlung geistigen Eigentums und Sacheigentums¹. Auch der französische Verfassungsrat („Conseil Constitutionnel“) hat vor kurzem die Bagatellisierung bestimmter Urheberrechtsverletzungen in Frankreich im Rahmen der Umsetzung der EG-Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft für verfas-

¹ Recommendation No. R (2001) 7 of the Committee of Ministers to Member States on Measures to Protect Copyright and Neighbouring Rights and Combat Piracy especially in the Digital Environment, vom 5. September 2001.

sungswidrig erklärt². Die Bundesregierung hat also mit der Streichung der Bagatellklausel genau das Richtige getan, dem geistigen Eigentum damit den Platz eingeräumt, der ihm gebührt und sich anders als der französische Gesetzgeber zukünftige verfassungsrechtliche Scherereien erspart. Man kann also nur hoffen, dass es auch im parlamentarischen Verfahren dabei bleibt.

Wir möchten ferner erneut dem nicht selten anzutreffenden Irrtum widersprechen, dass die Bagatellklausel irgendwie gebraucht würde, um der Privatkopierschranke in der Praxis volle Wirkung zu verleihen. Mit der Schranke der Privatkopie in § 53 Abs. 1 UrhG selbst hat die Bagatellklausel nichts zu tun. Solange nämlich eine Handlung von der Schranke gedeckt ist, liegt überhaupt keine Urheberrechtsverletzung vor, die gemäß § 106 UrhG strafbar sein könnte. § 106 UrhG kommt erst dann zum Zuge, wenn eine urheberrechtlich relevante Handlung nicht durch das Eingreifen einer Schranke gerechtfertigt ist. Bei Vervielfältigungshandlungen, die von Verbrauchern zum eigenen persönlichen Gebrauch vorgenommen werden, sind also nur solche Handlungen strafrechtlich relevant, die aus dem Anwendungsbereich der Schranke herausfallen. Bei § 53 Abs. 1 UrhG wäre dies dann der Fall, wenn zum eigenen persönlichen Gebrauch vorsätzlich aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle kopiert wird. Nur der Verbraucher, der weiss und zumindest billigend in Kauf nimmt, dass er aus einer offensichtlich rechtswidrigen Quelle kopiert, macht sich also nach § 106 UrhG strafbar.

Ob er dann aber auch wirklich strafrechtlich verfolgt wird, ist eine ganz andere Frage. Für kleinere Fälle bieten die §§ 153 ff. StPO den Strafverfolgungsbehörden einen ausreichenden Ermessensspielraum, Strafverfahren bei geringer Schuld oder Geringfügigkeit einzustellen. Die Bagatellklausel wäre folglich auch aus rein praktischen Erwägungen nicht notwendig gewesen. Sie hätte im Gegenteil dazu geführt, die Grenzen zwischen legalem und illegalem Handeln weiter zu verwischen und damit die Strafverfolgung erheblich erschwert.

Die Bagatellklausel sollte damit auch im parlamentarischen Verfahren nicht wieder eingeführt werden. Gleichzeitig sollte das Gesetzgebungsverfahren zum Anlass genommen werden, die bereits im Gesetz (§ 108b Abs. 1 UrhG) befindliche Bagatellklausel, die unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmassnahmen straflos stellt, wenn diese zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit

² Conseil Constitutionnel - Entscheidung Nr. 2006-540 DC vom 27. Juli 2006. abrufbar unter <http://www.conseil-constitutionnel.fr/decision/2006/2006540/index.html>

dem Täter verbundener Personen erfolgen, wieder aus dem Gesetz zu streichen. Das Urheberrecht ist die Grundlage künstlerischen Schaffens und bedarf daher eines lückenlosen Schutzes, um die kreative Vielfalt in unserem Land auch in Zukunft zu erhalten.

Übergangsregelung für neue Nutzungsarten

§ 137 I Abs. 1 UrhGE

Begrüßt wird die Zielsetzung dieser Regelung, auch diejenigen Werke einer ungehinderten Auswertung in den Neuen Medien zuzuführen, deren zugrunde liegende Verträge noch auf der Basis des geltenden Verbots des § 31 Abs. 4 UrhG geschlossen wurden. Bedauerlicherweise ist die vorgeschlagene Vorschrift, wie der Bundesrat zu Recht in seiner Stellungnahme vom 19.05.2006 bemerkt, „noch nicht ausgereift“.

Um den Bedenken des Bundesrats und der Filmwirtschaft zu begegnen, sollte die im Entwurf vorgesehene Übertragungsfiktion durch eine widerlegbare Übertragungsvermutung - zumindest zugunsten des Filmbereichs - ersetzt werden.

Eine widerlegbare Übertragungsvermutung würde

- eine verlässliche und sachgerechte Zuordnung von neuen Nutzungsarten zugunsten eines einzelnen Verwerters ermöglichen,
- das äußerst problematische Widerspruchsrecht entbehrlich machen und den Urheber durch eine zeitlich unbegrenzte Möglichkeit, die Vermutung zu widerlegen, mehr begünstigen als das Widerspruchsrecht. Gleichzeitig würde die unbegrenzte Widerlegbarkeit die Vorschrift verfassungsrechtlich haltbar machen.
- insgesamt die Besonderheiten des Filmbereichs besser berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang sind im wesentlichen zwei Punkte zu nennen:

- An der Herstellung eines Filmwerks sind eine Vielzahl von Mitwirkenden beteiligt, bei denen - abgesehen von den Regisseuren/ Regisseu-

rinnen - jeweils unklar ist, wer durch seine Mitwirkung eine Urheber-
schaft am Filmwerk begründet hat.

- Hersteller eines Filmwerks und dessen Verwerter sind in aller Regel
nicht identisch.

Die Filmwirtschaft braucht eine Regelung, die gewährleistet, dass - trotz der ge-
botenen Wahrung der vermögensrechtlichen Interessen des Urhebers - die Aus-
wertung eines Filmes auf rechtssicherem Boden vollzogen werden kann und
nicht von vornherein daran scheitert, dass die Urheberschaft eines einzel-
nen Mitwirkenden zweifelhaft erscheint.

Es sollte unbedingt bei einer vertragsbasierten Lösung bleiben, von einer Ver-
wertungsgesellschaftspflicht also abgesehen werden.

Verlässliche und sachgerechte Zuordnung von neuen Nutzungsarten zugunsten eines einzelnen Verwerters

Der Regelungsvorschlag des Entwurfs wählt eine Übertragungsfiktion, die an die
Voraussetzung anknüpft, dass der Urheber einem Anderen „alle wesentlichen
Nutzungsrechte ... ingeräumt hat“. Für den Filmbereich ist diese Voraussetzung
verfehlt, da mit dieser Formulierung gewissermaßen „durch die Hintertür“ das
Erfordernis der ausdrücklichen vertraglichen Rechtseinräumung eingeführt wird,
das die §§ 88 und 89 UrhG gerade aufheben.

Auch in den anderen Kulturbereichen, wie zum Beispiel dem Buch- und Musikbe-
reich, wird die vorgeschlagene Regelung zu großer Rechtsunsicherheit führen.
Zutreffend führt der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 19.05.2006 an, dass
sowohl der Entwurfswortlaut, als auch die Entwurfsbegründung unklar lassen,
„ob es sich um die „wesentlichen Nutzungsrechte“ im Hinblick auf alle denkbaren
Verwertungsformen eines Werkes oder aber lediglich in Bezug auf einen be-
stimmten Verwertungszweck handeln soll.“ Der Entwurfswortlaut und die Ent-
wurfsbegründung legen die Vermutung nahe, „dass die erstgenannte Variante
gemeint ist“. Dann wäre aber „zweifelhaft“, „ob eine derart umfassende
Rechtseinräumung zugunsten eines Verwerters ... der Vertragspraxis der letzten
vierzig Jahre in Bezug auf alle Werkarten entspricht“ und mit der Zweckübertra-
gungsregel (vgl. §31 Abs. 5 UrhG) vereinbar ist.

Darüber hinaus meldet der Bundesrat grundsätzliche Zweifel auch dahingehend an, „ob es überhaupt möglich ist, eine verlässliche und sachgerechte Zuordnung von neuen Nutzungsarten zugunsten eines einzelnen VerwerTERS zu erreichen.“

Für Filmwerke lässt sich dies zweifelsohne bejahen, da das Urheberrecht in den §§ 88 und 89 UrhG bereits eine umfassende Rechtseinräumung zugunsten des Filmherstellers vorsieht. (So stellt auch der Bundesrat fest, dass „eine Ausnahme höchstens für Filmwerke gilt, wo bereits gesetzlich eine umfassende Rechtseinräumung zugunsten des Filmherstellers vorgesehen ist (vgl. §§88, 89 UrhG).“)

Hier zeigt sich ein weiteres Mal, wie wenig sich die Besonderheiten des Filmbereichs für generelle, alle Kulturbereiche erfassende Regelungen eignen.

Widerspruchsrecht

Das in § 137 I Abs. 1 UrhGE vorgesehene Widerspruchsrecht zugunsten des Urhebers wird sich für den Filmbereich als großes Auswertungshemmnis erweisen.

Abs. 1 räumt allen Urhebern zum einen die Möglichkeit ein, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes Widerspruch gegen die Nutzung „ihres“ Werks in einer neuen Nutzungsart zu erheben, die in diesem Zeitpunkt bereits bekannt geworden ist.

Die Widerspruchsmöglichkeit während einer Jahresfrist ab Inkrafttreten des Gesetzes erscheint besonders missbrauchs anfällig (flächendeckende Widersprüche).

Die Regelung würde vor allem die neue(n), bereits bekannte(n) Auswertungsart(en) der Online-Nutzung von Filmwerken, insbesondere Video-On-Demand, betreffen. Die Internet-Auswertung könnte durch nur einen Mitwirkenden blockiert werden, wenn sein Beitrag - mag seine Bedeutung auch noch so gering für das Gesamtwerk sein - bzw. seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe auch nur den geringsten Anhaltspunkt für eine möglicherweise begründete Urheberschaft bietet. Wenn dann ein rechtskräftiges Urteil nach Jahren festgestellt hat, dass der Widerspruch unberechtigt war, sei es, dass es an der notwendigen Urhebereigenschaft fehlt oder ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, ist

der Schaden irreversibel eingetreten. Das betreffende Filmwerk wird aufgrund des mehrjährigen Zeitablaufs in aller Regel nicht mehr verwertbar sein.

Abs. 1 regelt außerdem diejenigen Fälle, in denen Nutzungsarten erst nach Inkrafttreten des Gesetzes bekannt werden. Hier soll der Urheber noch bis zum Beginn der Nutzung des Werks in der neuen Nutzungsart widersprechen können. Was ist, wenn der Produzent das entsprechende Nutzungsrecht bereits einem Dritten (dem Verwerter) übertragen hat? Müssen die Vertragspartner befürchten, dass zwischen Vertragsabschluss und dem Beginn der Nutzung noch Widersprüche von Urhebern erfolgen können, wird so mancher Vertragsabschluss unterbleiben und keine Auswertung stattfinden.

Auch hier passt im übrigen die vorgeschlagene Regelung nicht für die Besonderheit des Filmbereichs, dass Hersteller und Verwerter eines Films nicht identisch sind.

Die widerlegbare Übertragungsvermutung würde die begründeten Zweifel des Bundesrats an der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelung beseitigen, die Besonderheiten des Filmbereichs berücksichtigen, vor allem das Widerspruchsrecht obsolet machen und den Filmbereich dadurch von erheblichen Problemen befreien.

Die widerlegbare Übertragungsvermutung würde auch, da im Einzelfall widerlegbar, den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

Keine verwertungsgesellschaftspflichtige Lösung

Der Bundesrat deutet als eine mögliche Lösungsalternative für den § 137 I UrhGE die Verankerung einer Verwertungsgesellschaftspflicht an. Eine verwertungsgesellschaftspflichtige Lösung wird - jedenfalls für den Filmbereich - von der Filmwirtschaft abgelehnt.

Bei Vorliegen einer neuen Verwertungsform würde eine Verwertungsgesellschaftspflicht die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit bei der Auswertung nicht gewährleisten können. Die Problematik, die mit der Frage einhergeht, ob eine neue Nutzungsart vorliegt, würde wie bisher in vollem Umfang bestehen bleiben. Gerichtliche Auseinandersetzungen über das Vorliegen einer neuen Nutzungsart und den Zeitpunkt ihrer Bekanntheit wären die häufige Folge und

würden die Auswertung von (Film-)Werken möglicherweise über Jahre hinweg blockieren. Dies kann kaum intendiert und Sinn einer Neuregelung sein.

Die Zwischenschaltung von Verwertungsgesellschaften würde ein erhebliches Auswertungshemmnis in bezug auf Filmwerke auch deshalb darstellen, weil Verwertungsgesellschaften kraft ihrer monopolistischen Stellung gesetzlich zum Abschluss eines Nutzungsvertrages verpflichtet (§§ 6, 11 UrhWG) sind, in dem jedermann ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen ist. Da es vom Abschlusszwang keinerlei Ausnahmen gibt, kann die Verwertungsgesellschaft auch keine ausschließlichen Nutzungsrechte einräumen.

Eine Regelung für die bis zum Inkrafttreten des neuen § 31 a UrhGE geschlossenen Verträge sollte daher von der Verwertungsgesellschaftspflicht unbedingt absehen und grundsätzlich auf dem Prinzip der Individualvereinbarung basieren.

Formulierungsvorschlag für § 137 I Abs. 1 UrhG

Ausgehend von einer widerlegbaren Übertragungsvermutung könnte die neue Fassung des §137 I, Abs. 1 UrhG wie folgt lauten:

„(1) Hat der Vertragspartner des Urhebers von diesem zwischen dem 1. Januar 1966 und dem (Einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) alle für die Verwertung des Werkes oder einer Bearbeitung des Werkes wesentlichen Nutzungsrechte erworben, so gelten die ausschließlichen Rechte für die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch unbekanntem Nutzungsarten im Zweifel als ebenfalls auf den Vertragspartner übertragen.“

Im Verhältnis zwischen Produzenten und Sendern gilt nach herrschender Auffassung der Zweckübertragungsgrundsatz des § 31 Abs. 5 UrhG. Viele Verträge sahen zudem ausdrücklich eine Beschränkung auf die Einräumung von Nutzungsrechten in bekannten Nutzungsarten vor. § 137 I Abs. 2 UrhGE kann nun in vielen Fällen zu einem Erwerb der Verwertungsrechte für bei Vertragsschluss unbekanntem Nutzungsarten von den Urhebern durch die Sender führen. Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir, in der Begründung klarzustellen, dass § 137 I Abs. 2 UrhGE nur das Verhältnis des Dritten zu den Urhebern regelt und damit keine Aussage über den Umfang der Rechteübertragung von dem Produzenten auf den Sender als Dritten i.S.d. § 137 I Abs. 2 UrhGE getroffen wird. Natürlich könnte diese Klarstellung auch in allgemeiner Form erfolgen."

Verfasst von

(zu §§ 31 a Abs. 1, 32 c UrhGE, § 89 Abs. 1 UrhG, § 137 I Abs. 1 UrhGE)

Margarete Evers

Geschäftsführende Justiziarin der

Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.

(zu § 53 UrhG)

Prof. Dr. Mathias Schwarz

Rechtsberater film20 e.V.

(zu § 54 ff. UrhG, § 13 a UrhWahrnG)

Prof. Dr. Johannes Kreile

Geschäftsführender Justiziar des Bundesverbandes

Deutscher Fernsehproduzenten e.V.

Wiesbaden Berlin München, Oktober 2006

Folgende Verbände sind Mitglieder der

SPIO Spitzenorganisation der Filmwirtschaft e.V.:

- Arbeitsgemeinschaft Neuer Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.
- BVV Bundesverband Audiovisuelle Medien e.V.
- Bundesverband Deutscher Fernsehproduzenten e.V.
- Cineropa e.V.
- FDW Werbung im Kino e.V.
- HDF Kino e.V.
- VdF Verband der Filmverleiher e.V.
- VDFF Verband Deutscher Filmexporteure e.V.
- VDS Verband Deutscher Spielfilmproduzenten e.V.
- VTFF Verband Technischer Betriebe für Film und Fernsehen e.V.

Die Stellungnahme ist unter www.spio.de abrufbar.



BILD-KUNST

SPIO



**Gesetzgebung gegen
Urheber und Produzenten:

Der Regierungsentwurf zur
Änderung des Urheberrechts
stärkt die Interessen der inter-
nationalen elektronischen
Industrie zu Lasten der Urheber
und Produzenten des deutschen
Films**

Die schnelle Entwicklung der Digitaltechnik schafft die Voraussetzungen für eine explosionsartige Zunahme privater Vervielfältigungen aller Werkkategorien vor allem aber von Musik und Film.

Im Interesse des demokratischen Zugangs aller Bürgerinnen und Bürger zu Bildung und Kultur erlaubt das geltende Gesetz diese privaten Vervielfältigungen, allerdings unter der Bedingung, dass die Nutzer den Urhebern und Produzenten hierfür eine angemessene Vergütung zahlen. Dieser seit 40 Jahren unangefochten geltende Grundsatz des deutschen Urheberrechtsgesetzes wird von der Bundesregierung durch die Neuformulierung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften im Rahmen der laufenden Urheberrechtsreform („2. Korb“) massiv verletzt, weil die Parameter der Berechnung der angemessenen Vergütung zu Lasten der Urheber und zugunsten der elektronischen Industrie verändert werden sollen.

1. Die Bundesregierung beabsichtigt, die Vergütungen zukünftig an die Gerätepreise zu koppeln: Dadurch werden die Zahlungen massiv sinken, während gleichzeitig die Kopierkapazitäten von Geräten und Leerträgern ständig steigen. Mit anderen Worten: Je billiger ein DVD-Brenner, eine Leer-DVD oder ein PC wird, desto niedriger soll die Vergütung der Urheber und Produzenten sein. Als Alternative empfiehlt die Bundesregierung mit der Industrie den Rechteinhabern, elektronische Verschlüsselungssysteme zu verwenden, die Privatkopien ausschließen (Rights Management Systeme). Bis heute funktionieren diese Systeme nur in wenigen Bereichen der privaten Vervielfältigung und es ist noch nicht gesichert, ob sie sich beim Verbraucher durchsetzen werden. Dies geschieht in einer Zeit, in der die Einnahmen der Kulturindustrie aus Primärverwertungen sinken, weil die Nutzer mit perfekter Technologie vervielfältigen und auf den Erwerb von DVDs und CDs oft verzichten. Tatsache ist, dass der Zuwachs der privaten Vervielfältigung unbegrenzt ansteigt; Statistiken ergeben darüber hinaus, dass die in den Gerätepreis eingeschlossene Vergütung für private Vervielfältigung den Absatz nicht behindert, obwohl die elektronische Industrie dies stets behauptet und von Wettbewerbsverzerrungen spricht. Die Bundesregierung beugt sich ohne Not dem Druck der Industrie, wenn sie vorschlägt, die Abgaben zu senken; sie nimmt in Kauf, dass die Erlöse aus privaten Vervielfältigungen für Urheber und Produzenten, die letztlich den Content der Informationsgesellschaft, nämlich Filmwerke, liefern, massiv sinken werden.

2. Die Bundesregierung will diesen Effekt erreichen, wenn zwei Eckpunkte der vorgesehenen Reform des § 54 UrhG in die Praxis umgesetzt werden:

- Die Obergrenze des Vergütungsanspruchs der Berechtigten soll auf maximal 5 % des Ladenverkaufspreises der Geräte begrenzt werden; hierdurch soll ausgeschlossen werden, dass die Hersteller von Geräten oder Leerträgern „unzumutbar“ durch die Vergütung beeinträchtigt werden.
- Außerdem soll eine Vergütung überhaupt nicht mehr gezahlt werden, wenn eine Nutzung im „Bagatellbereich“ stattfindet; ein Gerät, das allein oder als Teil einer Gerätekette mit weniger als 10 % seiner Kapazität zur Anfertigung von Kopien von urheberrechtlich geschützten Vorlagen genutzt wird, soll zukünftig aus der Vergütungspflicht herausfallen.

Die Bundesregierung hat nicht bedacht, dass die Feststellung, wann ein solcher „Bagatellfall“ vorliegt, außerordentlich schwierig ist und naturgemäß zu langwierigen Streitigkeiten zwischen den Herstellern, die nicht bereit sind, Abgaben zu zahlen, und den Rechtsinhabern, die an der Abgabe interessiert sind, führen werden. Dabei erwartet die Bundesregierung entsprechend der Begründung ihres Gesetzentwurfs für die Zukunft eine Verwaltungsvereinfachung. Sie wird mit dem vorliegenden Text das Gegenteil erreichen.

Die ZPÜ, die gemeinsame Inkassostelle der Verwertungsgesellschaften, hat errechnet, dass das Inkasso allein bei DVD-Brennern um 42 % sinken wird, bei CD-Brennern sogar um 75 %; auch bei DVD-Recordern ist ein Rückgang von 50 % zu befürchten.

- Die Bundesregierung erschwert zukünftig die Ermittlung der angemessenen Vergütungen für Vervielfältigungsgeräte, weil sie vorschreiben will, dass zunächst Marktstudien der Berechtigten vorgelegt werden, bevor Tarife zur Festsetzung der Vergütung veröffentlicht werden; die Abgabepflichtigen können diese Marktstudien mit eigenen Studien bekämpfen; die Folge sind langwierige Schlichtungs- und Gerichtsverfahren, die die Festsetzung der angemessenen Vergütung pro Gerät auf einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren ausdehnen können.

Die erklärte Absicht der Bundesregierung - und aller Beteiligten auf Seiten der Geräteindustrie und der Rechtsinhaber - war jedoch, einfache Verfahren der Festsetzung der Vergütungen zu erreichen. Der Bürokratieaufwand, den die Bundesregierung nun mit ihrem Gesetzentwurf verursacht, wird dauerhaften Streit um die private Vervielfältigung etablieren und das Gegenteil dessen erreichen, was für Verbraucher, die Geräteindustrie und die Filmwirtschaft wichtig ist: nachvollziehbare und vertretbare Vergütungssysteme für die zulässige private Vervielfältigung zu schaffen.

Die deutschen Filmurheber und Filmproduzenten sind jedoch auf die Vergütungen für die private Vervielfältigung ihrer Werke, die im frei zugänglichen Fernsehen verbreitet bzw. auf unverschlüsselten Kaufkassetten vertrieben werden, angewiesen, um ihren Produktionsumfang aufrecht erhalten zu können. Die Bundesregierung schadet mit ihrem Gesetzentwurf daher massiv den Interessen der deutschen Filmwirtschaft.

Filmurheber und Filmproduzenten fordern die Bundesregierung auf, ihren Gesetzentwurf zu überarbeiten und den Vorschlägen der Rechtsinhaber zu folgen:

- keine Höchstgrenze, keine Koppelung der Vergütung für die Rechtsinhaber an die Gerätepreise
- keine Bagatellgrenze, durch die große Gerätegruppen aus der Vergütung ausgeklammert werden
- einfache Übergangs- und Vergütungsfestsetzungsregeln, die schnelle Entscheidungen ermöglichen

Filmurheber und Filmwirtschaft appellieren an die Abgeordneten des Deutschen Bundestags, den vorliegenden Gesetzentwurf kritisch zu prüfen, das Gespräch mit den Rechtsinhabern zu führen und ein Gesetz zu verabschieden, das den berechtigten Anspruch der Rechtsinhaber auf eine Vergütung für das private Kopieren durchsetzen hilft, übermäßige Bürokratie und einschneidende Kürzungen zu Lasten der Filmwirtschaft jedoch vermeidet.

September 2006